

22.03.2002

Verfassungsbeschwerde gegen Verurteilung wegen Scanner-Gebrauch

Wegen des Betriebens eines Scanners und der daraufhin erfolgten Rechtsnachteile hat ein Bürger aus Stuttgart beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde eingelegt. Vertreten wird der Bürger vom in Telekommunikationsangelegenheiten bislang sehr erfolgreichen Rechtsanwalt Michael Riedel aus Köln.

Wie zu erfahren war, wurde der Scannerbetreiber vom Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt wegen eines Vergehens gegen § 86 Telekommunikationsgesetz (TKG) in Verbindung mit § 95 TKG verurteilt. Das eingelegte Rechtsmittel gegen die amtsgerichtliche Entscheidung wurde vom Landgericht Stuttgart verworfen. Die Richter am Landgericht erteilten den Hinweis, wer sich ein solches Gerät mit 300 Speichermöglichkeiten kaufe, sei verdächtig.

Seit dem 1. März 2002 liegt nun beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine gegen die vom Landgericht Stuttgart getroffene Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde vor. Unter dem Aktenzeichen 2 BvR 322/02 wird in absehbarer Zeit der zweite Senat des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des "Abhörparagrafen" im TKG eine Grundsatzentscheidung zu treffen haben.

Zur Geschichte des Falles: Mit einem Ohrhörerlautsprecher, der mit einem in der Kleidung getragenen Scanner verbunden war, spazierte ein Bürger an einem Abend im Jahre 2000 im Stadtteil Stuttgart-Bad Cannstatt. Bei einer Durchsuchung durch die Polizei wurde der Scanner entdeckt. Auf die Frage der Polizei, was er hier höre, antwortete der Mann, er höre die Deutsche Welle. Der Scanner wurde weggenommen und in amtliche Verwahrung genommen.

Das Amtsgericht im Stuttgarter Stadtteil Bad Cannstatt stellte fest, dass der hier betroffene Bürger unrechtmäßig gehandelt habe. Gegen den erlassenen Beschluss wehrte sich der geahndete Bürger mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln. Das Landgericht Stuttgart schloß sich jedoch der Vorinstanz an und bestätigte in seinem Beschluß die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung des Amtsgerichts.

Nach Ansicht des Bürgers hingegen sei der § 86 TKG aber zu unbestimmt und verstoße somit gegen den Artikel 103 Grundgesetz. Außerdem hätten Amts- und Landgericht die sogenannte "Unschuldsvermutung", wonach jeder so lange als unschuldig zu sehen ist, bis ihm die Schuld nachgewiesen wurde, unbeachtet gelassen. Deswegen sei auch von Gerichtsseite gegen das verfassungsgemäße Gebot des Artikels 2 Grundgesetz verstoßen worden.